

PIEPENBROCK • SCHUSTER

RECHTSANWÄLTE

PER BOTEN

Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

vorab per Telefax: +43 1 58058-9191

Parking 10
A-1010 Wien
Tel +43 (1) ▶ 513 514-0
Fax +43 (1) ▶ 513 5140-91
www.piepenbrock-schuster.biz

Wien
Rechtsanwalt
MMag. Ewald Lichtenberger
zugelassen auch in der Tschechischen Republik

Düsseldorf
Rechtsanwälte
Hermann-J. Piepenbrock*
Dr. Fabian Schuster*
Dr. Martin Geppert*
Dr. Peter Schmitz*
Mirjam Mann LL.M.
Birgit Kemper
Dr. Marc Schütze
Dr. Jens Schulze zur Wiesche*
* auch zugelassen beim OLG Düsseldorf

GZ: Z 4/04

FIN-2004-005/91

Antragsstellerin:

Finarea S.A.
Viale Carlo Cataneo 1
6900 Lugano
Schweiz

vertreten durch:

PIEPENBROCK • SCHUSTER
RECHTSANWÄLTE
Parking 10 • A-1010 Wien
Tel: +43 1 513 514 - 0 • Fax DW 91
Vollmacht erteilt (§ 8 Abs. 1 RAO und § 10 AVG)

Ihr Ansprechpartner:
MMag. Lichtenberger
Lichtenberger@ra-ps.biz
EL/mh

Datum: 14.09.2005

Antragsgegnerin:

Telekom Austria AG
Lassallestraße 9
1020 Wien

wegen:

Zusammenschaltung

STELLUNGNAHME

2-fach
1 HS

In umseits rubrizierter Rechtssache erstattet die Antragstellerin Finarea S.A. („Finarea“ oder „Antragstellerin“) zum Maßnahmenentwurf der Telekom-Control-Kommission („TKK“) vom 17.08.2005 nachstehende

STELLUNGNAHME

1. Einleitung

Die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass nach einem Verfahren, das mit hohem Aufwand und großer Ernsthaftigkeit geführt wurde, bei TKK keines der vorgebrachten, fachlich relevanten und validen Argumente Gehör gefunden hat. Wie es scheint, hat die TKK den von Telekom Austria Aktiengesellschaft („TA“) als Eventualantrag eingebrachten Textvorschlag bezüglich der Neuregelung der Abrechnungsbedingungen von Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten mit dem einzigen Argument bestehender Zusammenschaltungsverträge (bzw. geschlossener Verträgen über den Anhang 17 zu Zusammenschaltungsbeziehungen) zwischen TA und anderen Betreibern auf der Basis der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der TA angeordnet.

In dieser zentralen Annahme hinsichtlich des von der TA beantragten Anhang 17 als „Marktstandard“ geht die TKK fehl. Die TKK kann sich nach Auffassung der Antragstellerin nicht auf den Standpunkt zurückziehen, dass ein Entgelt samt einem Prozess nur deshalb, weil dies von vier oder fünf von insgesamt über 50 Netzbetreibern, welche u.a. als Dienstenetzbetreiber fungieren, am Markt vertraglich vereinbart wurde, als Marktstandard zu gelten hat und aus diesem Grunde, ohne die Argumente der Antragstellerin zu berücksichtigen, angeordnet wird.

In einem fairen Verfahren hat die TKK auf Basis der Gesetze einen Standpunkt einzunehmen, welcher unter anderem dem Zweck des TKG 2003 dienlich ist; d.h. den Wettbewerb zu fördern und zu gewährleisten und einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb sicherzustellen. Weiters hat sie dafür Sorge zu tragen, dass Wettbewerbsverzerrungen oder Wettbewerbsbeschränkungen verhindert werden.

Bei allen zwischen den Parteien strittigen Punkten, sowohl in Bezug auf die Entgelte als auch auf den Prozess für die Abrechnung, stellt die vorliegende Anordnung eben keinen Ausgleich zwischen den Interessen des Marktes dar; die TKK hat sich vollständig den Argumenten der Antragsgegnerin angeschlossen - trotz fundierter Argumente, insbesondere zum Gutachten des Amtssachverständigen. Gerade wenn Kommunikationsbetreiber mit neuen Ideen aufwarten und mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen den Wettbewerb intensivieren wollen, dann ist es nach dem TKG 2003 die Aufgabe der TKK, einen Interessensausgleich herzustellen. Genau dies hat die TKK durch ihre Entscheidung verabsäumt.

Angesichts der bereits mehrfach (erfolglos) vorgetragenen Auffassung hat die Antragstellerin nur wenig Hoffnung, vor der TKK mit ihrem Anliegen durchzudringen, so dass die wichtigsten

Kritikpunkte am Maßnahmenentwurf in dieser Stellungnahme nur sehr kurz angeführt werden anstatt frühere Ausführungen umfassend zu wiederholen.

Aufgrund von marktgetriebenen Überlegungen hat sich Finarea entschieden, bei TA anzufragen, ob eine Einrichtung von an Finarea zugewiesenen eventtarifierten Rufnummern auf Basis des Maßnahmenentwurfes der TKK möglich sei. TA hat dem unter den beiden Bedingungen zugestimmt, dass Finarea (i) die Einrichtungskosten für eventtarifizierte Dienste und (ii) das fixe Entgelt für eventtarifizierte Rufnummern in Höhe von 0,005 EUR pro Anruf (Set-up) akzeptiert. Per E-Mail von 02.09.2005 hat Finarea diesen Bedingungen zugestimmt, um die Rufnummern auf Grund der Markterfordernisse so rasch als möglich in Betrieb nehmen zu können.

Finarea ist weiterhin der Meinung, dass bei der Abrechnung von eventtarifizierten Diensten die Einführung eines fixen Betrages (Set-up) nicht gerechtfertigt ist, weil dies der Kostenorientierung des Gespräches nicht entspricht. Aus dem genannten Grund akzeptiert Finarea jedoch vorläufig und unpräjudiziell sowohl den Fixbetrag für das Netz der TA in Höhe von 0,005 EUR als auch die Einrichtungskosten für Rufnummern von eventtarifizierten Diensten.

2. Vereinbarungen mit anderen Betreibern

Die Antragstellerin hat erhebliche Zweifel an der von der TA angeführten und von TKK im Bescheidentwurf übernommenen Information, dass „viele Betreiber“ den Anhang 17 in der neu gestalteten Form unterschrieben haben und dieser Vertrag explizit ohne Öffnungsklausel, d.h. ohne Möglichkeit einer Adaptierung nach Entscheidungen der TKK, abgeschlossen wurden. Im Konkreten wurden lediglich vier! (4!) Vertragsergänzungen vorgelegt, wobei die Vertragsergänzung von UPC Telekabel GmbH sogar bereits eine explizite Öffnungsklausel enthält. Alleine diese explizite Öffnungsklausel ist ein direkter Hinweis für die TKK auf die Intention der anderen Marktteilnehmer, auf die (zukünftigen) Ergebnisse der laufenden Verfahren (Finarea und atms) zu referenzieren und den derzeit mit TA bestehenden Vertrag jedenfalls an die Verfahrensergebnisse anzupassen.

Die TKK ist der Ansicht, dass die mit TA abgeschlossenen Verträge „einen fairen Ausgleich zwischen den beiderseitigen Interessen der Verfahrensparteien im Hinblick auf die Höhe des Inkassoentgelts und die Kosten der Behandlung von Teilnehmereinwendungen“ darstellen, weil sie „ohne eine explizite Öffnungsklausel im Hinblick auf die bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahren vereinbart“ wurden. Dies ist aus folgenden Gründen unrichtig: Einerseits ist aus dem unten zitierten Text der Ergänzungsvereinbarung ersichtlich, dass die Verfahrensparteien die Ergänzungsvereinbarung eben nicht als fairen Ausgleich gesehen haben sondern nur als Möglichkeit, einem Regulierungsverfahren, das ein anderes Unternehmen (Finarea S.A., atms Telefon- und Marketing Services GmbH) führt, aus dem Weg zu gehen. Alle drei Ergänzungsvereinbarungen beinhalten folgen Passus:

„Gesetzliche, angeordnete oder vereinbarte Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Nichtdiskriminierung, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Die

Vertragspartner halten fest, dass insbesondere die kommerziellen Bedingungen in dieser Erganzungsvereinbarung (Hohle der Abgeltung des Inkassorisikos, Schwellwert, Einrichtungsentgelte sowie Bearbeitungsentgelte) vom Nichtdiskriminierungsgebot umfasst sind.“

Andererseits: Dieser ausdrucklich in den drei weiteren, von TA vorgelegten Erganzungsvertragen aufgenommene Passus weist gerade auf den Umstand hin, dass fur den Fall, dass im - nicht explizit erwahnten - Verfahren der Antragstellerin gegen TA ein anderes Ergebnis erlassen worden ware, TA dieses Ergebnis auch den Vertragspartnern anzubieten hatlte. Daher konnten die Vertragsparteien getrost die Erganzungsvereinbarung unterschreiben, wiewohl eine derartige Klarstellung in der Erganzungsvereinbarung eigentlich nicht zwingend notwendig ware, weil die im Bescheid Z 17/02-15 zwischen eTel und TA von TKK angeordnete Verpflichtung zur Anpassung gilt auch weiterhin. Dabei kann angenommen werden, dass eine derartige Verpflichtung zur Anpassung in jedem Zusammenschaltungsvertrag enthalten ist. TA hat die folgenden Bestimmungen auch in ihrem Standardzusammenschaltungsangebot mit Stand April 2005 aufgenommen (siehe RIO 2005 der TA unter http://www.telekom.at/Content.Node/dateien/rio_2005.pdf). Zur Erinnerung sei die wortidentische Textierung aus Bescheid Z17/02-15 hier wiedergegeben:

11.5. Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehore

Liegt eine rechtskraftige Entscheidung einer Regulierungsbehore vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Zusammenschaltungsanordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche

- *in der gegenstandlichen Anordnung nicht oder anders geregelt sind und*
- *nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung iSd § 34 TKG auf die jeweils andere Partei Anwendung zu finden haben,*

so kann der Zusammenschaltungspartner eine Anpassung dieser Anordnung entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehore verlangen und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt, wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. Diesfalls werden die Parteien die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen. Kommt uber die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jeder Partei fruhestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen frei, gema § 37 ff TKG die Regulierungsbehore anzurufen.

Wird die Entscheidung der Regulierungsbehore, aufgrund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des offentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung ruckwirkend beseitigt.

11.6. Anpassung an gunstigere Bedingungen fur Dritte

Die Regelung des Punkt 11.5 ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass eine Partei, die über eine marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG verfügt, mit einem dritten Netzbetreiber Zusammenschaltungsbedingungen vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den Drittbetreiber günstiger sind als die in dieser Anordnung für die andere Partei festgelegten Bedingungen und dass solche günstigere Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung iSd § 34 TKG auch für die andere Partei zu gelten haben.

Die oben angeführten Klauseln lassen die Vertragsparteien "auf der sicheren Seite", da sie jederzeit die Möglichkeit haben, die Verträge an den Bescheid der TKK oder an die anderen Vertragspartnern gewährten Bedingungen anzupassen. Dies sollte bei der Bewertung der „Unabhängigkeit“ des Inhaltes der Ergänzungsvereinbarungen jedenfalls Berücksichtigung finden.

Bezüglich der Marktüblichkeit der Ergänzungsvereinbarung merkt die Antragstellerin an, dass kein einziger Mobilfunknetzbetreiber diesen im Einspruchsprozedere ineffizienten und in der Abrechnung nunmehr signifikant teureren Vertrag mit TA abgeschlossen hat. Jedenfalls hat TA keinen derartigen Vertrag vorgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mobilnetzbetreiber etwa 8.210.000 Endkunden betreuen, welche Originierungsleistungen zu den antragsgegenständlichen Diensten verursachen. Der Grossteil des Marktes (die Zahl der Festnetzanschlüsse beträgt nur 2.850.000) hat also mit TA keinen anders lautenden Vertrag abgeschlossen.

3. Entgeltmaßstab

Die Antragstellerin betonte und betont, dass die Entscheidung der TKK auf der Grundlage der Kostenorientierung getroffen werden muss. Die TKK hat daher die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Das vom Amtssachverständigen übermittelte Gutachten enthält keinerlei Anmerkungen darüber, ob die vom Gutachter angegebenen Kosten der Leistungsbereitstellung den jeweiligen Effizienzgrundsätzen genügen. Dies lässt darauf schließen, dass durch den Gutachter keine explizite Prüfung der Prozesse, Abläufe und Kostenkomponenten vorgenommen wurde. Andernfalls wären Angaben hierüber im Gutachten zwingend enthalten, da diese die Berechnungen beeinflusst hätten.

In Ergänzung zum Gutachten wurde der Amtssachverständige über die Kosten befragt und kommt analytisch zum Ergebnis, dass keine weiteren Effizienzsteigerungen möglich sind und daher die Vollkosten der TA den FL-LRAIC gleichzusetzen sind. Eine eingehende Prüfung der Prozesse wurde jedoch nicht durchgeführt, sondern nur anhand einer theoretischen Ableitung als effizient bezeichnet. Auch aus diesem Grund kann das Gutachten nicht die Grundlage einer Entscheidung der TKK bilden, die vor den Höchstgerichten Bestand haben soll. Für die Antragstellerin entsteht der Eindruck als habe die TKK erst spät im Verfahren festgelegt, dass die FL-LRAIC den richtigen Maßstab bilden. „Leider“ hatte der Gutachter aber nach einem anderen Standard geprüft, so dass zur Lösung des Problems die geprüften historischen Vollkosten kurzum zu FL-LRAIC umdefiniert bzw. mit diesem gleichgesetzt werden.

Es ist nicht ausreichend, wenn die TKK lediglich „davon ausgeht“, dass z.B. Fraud-Management-Systeme erst seit wenigen Jahren existieren und daher anders als andere im Netz der TA verwendete Komponenten keine Ineffizienzen beinhalten. Für diese These gibt es keinen Beleg. Die Schlussfolgerung der TKK, warum bei Fraud-Management-Systemen kein Effizienzabschlag vorzunehmen ist, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Die Antragstellerin hält weiterhin die generell mangelnde Nachvollziehbarkeit aller Ergebnisse, die fehlenden Darlegungen der Rechenschritte und die fehlenden Begründungen für die übernommenen „plausiblen“ Werte der Berechnungen der TA aufrecht. Die Antragstellerin betont nochmals, dass die Aufgabenstellung der TKK für das Amtsgutachten nicht erfüllt wurde (siehe die Stellungnahme Antragstellerin vom 09.06.2005) und daher das Gutachten nicht als Basis für eine Entscheidung herangezogen werden kann.

Die mangelnde Nachvollziehbarkeit manifestiert sich, wie bereits ausgeführt, an der schwierig nachvollziehbaren Endberechnung der Höhe des Entgeltes für alle Inkassoleistungen. Der Gutachter setzt für das Forderungsausfallrisiko 4,68 %, für das Fraudmanagement 4,06 %, für Gebühreneinsprüche: 5,49 % und für den Schlupf 3,34 % an.

Im Gutachten (Seite 11 unter Punkt 4.5) wird ein weiterer Prozentsatz von 20% angeführt, welcher für nachträglich eingebrachten Forderungen zu Buche steht. Es ist aus den Ausführungen des Gutachters nicht ersichtlich, ob dieser Betrag vom Amtsgutachter bei seiner Endkalkulation Berücksichtigung findet oder nicht. Auch die TKK geht mit keinem Wort auf diesen Betrag ein. Würde man den Betrag jedoch berücksichtigen, würde sich ein Inkassorisiko wesentlich unter 10% ergeben. Dadurch würde die vom Amtsgutachter berechneten und von TKK vorgesehenen Entgelte keiner Kostenorientierung unterliegen.

4. Prozess

Auch die Leistungsbereitstellung der TA hat sich, basierend auf dem Bescheid der TKK M 7/03-52, an den zukunftsorientierten, langfristigen, durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv FL-LRAIC zu orientieren. Der von TKK angeordnete Prozess weist Ineffizienzen auf und führt zu einer wesentlichen Mehrbelastung sowohl bei Finarea als auch bei TA. Alleine die Zweiteilung des Ablaufes mit oder ohne Zustimmung des Endkunden zur Datenweitergabe verursacht aufgrund der vielfachen Kommunikation zwischen Endkunden und Netzbetreiber signifikante Ineffizienzen und Kosten, die durch einen single point of contact (nämlich TA) jedenfalls vermieden werden können.

Die TA hat ihre Leistung nach dem Prinzip der effizienten Leistungsbereitstellung anzubieten. Eine Anordnung eines von TA beantragten ineffizienten Prozesses durch TKK, welcher die Kosten erhöht, kann demnach nicht erfolgen. Im Falle von Ineffizienzen sollte die TKK diese beseitigen und den Prozess optimieren.

Der Maßnahmenentwurf der TKK sieht vor, dass auch der Prozess bei Teilnehmereinwendungen rückwirkend per 01.01.2005 Gültigkeit haben soll. Sowohl TA als auch die Antragstellerin können diesen Bestimmungen nicht (mehr) entsprechen, weil die Fristen zum Teil abgelaufen sind. Die Antragstellerin hält es daher für die Administrierbarkeit

des Maßnahmenentwurfes für notwendig, derartige Bestimmungen ohne Rückwirkung zu versehen. Die Antragstellerin beantragt daher, Punkt 3.5 des Spruchpunktes C. erst mit Zeitpunkt der Bescheidzustellung gültig werden zu lassen.

5. Fraud-Management-System

Grundsätzlich bezweifelt die Antragstellerin nicht, dass der effiziente Einsatz eines Fraud-Management-Systems zu einer Reduktion des eigentlichen Inkassorisikos führen kann, die Schlussfolgerung der TKK, dass dies im Interesse der Dienstebetreiber liegt, ist aber falsch, da die Antragstellerin über ein eigenes Fraud-Management verfügt. Dies wird von der TKK auch eingestanden. Die TKK hätte daher die Schlussfolgerung ziehen müssen, dass das Fraud-Management der TA für Finarea nicht erforderlich ist (und von Finarea auch ausdrücklich als nicht erforderlich außerhalb des Antrags gelassen wurde). Die TKK liefert auch kein Argument für eine zwingende Nutzung durch die Dienstebetreiber. Daher sind die Kosten für das Fraud-Management-System nicht in die Berechnung der Inkassoleistung mit einzubeziehen.

6. Nachvollziehbarkeit der Berechnungen

Die Antragstellerin weist zum wiederholten Male darauf hin, dass kein einziger Betrag im Amtsgutachten durch dargelegte Rechenschritte nachvollziehbar ist. Vielmehr übernimmt der Gutachter nahezu kritiklos die von TA vorgelegten Kalkulationen und setzt auf Basis dieser Werte seine eigene Berechnungen fort. Der Antragstellerin werden im Gutachten keine Eckdaten (wie z.B. Ausgangswerte für Anzahl der Einsprüche, Summe der Ausfälle pro Rufnummerngruppe, etc.) vorgelegt, sodass keine Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist.

Hätte das Amtsgutachten, wie von der TKK im Gutachtensauftrag vorgesehen, eine differenzierte Analyse der relevanten Kostenbereiche des Inkassoentgeltes, d.h. Inkassorisiko im engeren Sinn, Fraudmanagement, Kosten für Kundenanfragen sowie Schlupf, je Rufnummernbereich bzw. Entgelthöhe vorgenommen, wäre das Amtsgutachten jedenfalls zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Allein die Unterschiede in der Ausfallsquote zwischen den Rufnummerngruppen und Entgelthöhen betragen zumindest 3,5% (Februar 04: arithmetisch gemittelte Ausfallsquote bei 810: 2,46%; arithmetisch gemittelte Ausfallsquote bei 900 größer gleich 1,55 Euro: 6,025%). Eine Berechnung des Schlupfes für die jeweiligen Rufnummernbereiche und Entgelthöhen unter Zugrundelegung von unterschiedlichen Anrufdauern muss zwangsläufig ebenfalls zu unterschiedlichen Ergebnissen des Schlupfes führen. Die generelle Annahme der Anrufdauer eines Gespräches zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten mit drei (3) Minuten erscheint ebenfalls nicht gerechtfertigt. Es muss eine Unterscheidung je Rufnummernbereich und Entgelthöhe vorgenommen werden.

Eine Differenzierung des Prozentsatzes für das Inkasso ist somit jedenfalls gerechtfertigt und vorzunehmen.

7. Einrichtungsentgelte

Das weitere Vorbringen in diesem Punkt bezieht sich nur auf Einrichtungsentgelte für Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten ausgenommen der Einrichtungsentgelte für eventarifizierte Dienste.

Der von TKK anzulegende Maßstab bei der Bewertung dieser Frage ist, ob das Netz der TA dem Netz eines effizienten Netzbetreibers entspricht und ob eine Umstellung auf eine zentrale Einrichtung überhaupt möglich sei. Das dabei festzulegende Entgelt hat der Kostenorientierung gemäß FL-LRAIC zu entsprechen. Jedenfalls wäre eine zentrale Einrichtung bei einem effizienten Betreiber möglich. Dies hat die Behörde bei der Festlegung der Einrichtungsentgelte mit Z20/01-38 dargelegt.

Die TKK kommt aufgrund der Ausführungen der TA zum Ergebnis, dass eine zentrale Einrichtung der antragsgegenständlichen Rufnummernbereiche nicht möglich sei. Dies steht im krassen Widerspruch zur Aussage von Herrn Dr. Mayr im Streitschlichtungsgespräch vom 13.09.2004. Herr Dr. Mayr führte aus, dass er Finarea einlädt, „den für die Umrüstung des TA-Netzes erforderlichen Beitrag zu übernehmen“. Dies bedeutet, dass nur aufgrund der derzeitigen ineffizienten Strukturen des Netzes der TA eine zentrale Einrichtung nicht möglich ist.

Die Beweiswürdigung der TKK, dass das Vorbringen der TA (ON 31, S.3) glaubwürdig ist, genügt nicht. Die Behörde ist angewiesen, die Machbarkeit einer zentralen Einrichtung auch zu überprüfen. Auch der Erstantrag der TA hat sich im Zuge der Überprüfung des Amtsgutachters als nicht glaubwürdig erwiesen, warum sollte es das Vorbringen der TA bezüglich der Möglichkeiten der zentralen Einrichtung sein.

8. Klarstellungen

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass weder sie noch die Antragsgegnerin über ein Mobilnetz verfügt. TA hat in ihrem Eventualantrag Bestimmungen über Mobilnetze in ihren Vertrag aufgenommen. Diese Bestimmungen sind Bestimmungen zu Lasten Dritter und auf das Verhältnis der Parteien nicht anwendbar. Möglicherweise wurde dem Eventualantrag der TA vorbehaltlos zugestimmt und derartige Bestimmungen übernommen, ohne sie unter anderem auf die Sinnhaftigkeit dieser Regelungen zwischen Festnetzen oder der effizienten Leistungsbereitstellung hin zu überprüfen. Die Antragstellerin spricht sich gegen die Aufnahme dieser Regelungen aus und beantragt ihre Streichung.

Die Antragstellerin stellt weiters klar, dass sie bereits in den Streitschlichtungsgesprächen unter Anwesenheit des Amtssachverständigen und der Regulierungsbehörde und auch weiters in den diversen Stellungnahmen darauf hingewiesen hat, dass sie den beantragten Wert für das Inkassoentgelt immer inklusive aller Nebenleistungen beantragt hat. Auch in der mündlichen Verhandlung der TKK vom 18.07.2005 wurde das Verständnis über den Antrag der Antragstellerin klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, falls es denn noch Zweifel an der Interpretation des Antrages gegeben hätte. Dass die Antragstellerin unterschiedliche Positionen bei der Höhe des beantragten Wertes berücksichtigt, rührt daher, dass die Antragstellerin nach wie vor der Meinung ist, dass zum Beispiel die Kosten für das Fraud-

Management-System nicht in das Inkassoentgelt mit einzurechnen sind. Daher ist die Argumentation der TKK in der Beweiswürdigung verfehlt und unschlüssig.

Alle Anträge der Antragstellerin bleiben daher vollinhaltlich aufrecht.

Finarea S.A.